



Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 14.11.2019

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Datum: 19.11.2019

Seite 1 von 2

Anlage: - 5 -

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14.11.2019 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Es werden [REDACTED] Gebühren erhoben.

Begründung:

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Übersendung

„...alle Unterlagen aus denen Untersuchungen zum Verschlüsselungsprogramm "True Crypt" hervorgehen. Insbesondere bitte ich Sie um die Auskunft darüber, ob die Verschlüsselungssoftware vor der Marktrücknahme über eine Backdoor verfügte.“

Die gewünschten Dokumente finden Sie in den Anlagen. Darüber hinaus gibt es auf der Webseite des BSI eine öffentlich zugängliche Untersuchung unter

■ <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Studien/Truecrypt/Truecrypt.pdf>

Zu der Frage, ob die Verschlüsselungssoftware vor der Marktrücknahme über eine Backdoor verfügte, liegen [REDACTED] Erkenntnisse vor.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Werke einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt sind. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des BSI unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung,



Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S.2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

